

# Gemeinde Ringsheim Ortenaukreis

---

## **Satzung**

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Ringsheim an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

vom 15. September 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim/Ortenaukreis hat am 15. September 2009 auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Gemeinderat von Ringsheim am 21. November 2005 beschlossen hat, gemeinsam mit der Gemeinde Rust in Form eines Zweckverbandes die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan (Anlage 1) gelb dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Vorkaufsrecht**

- (1) Der Gemeinde Ringsheim steht in dem in § 1 bezeichneten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

<sup>1</sup>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. <sup>2</sup>Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den 15. September 2009

Heinrich Dix  
Bürgermeister